

Demoversion mit Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	MZ	Handelsbezeichnung	ETZ 125 / 150
Fahrzeugtyp		EG/ABE Nr.	

Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1 Serie	2.75-18 M/C 48P Rf. TT K39	Serie	3.25-16 M/C 55P Rf. TT K36
1 Serie	2.75-18 M/C 42S TL K45	Serie	3.25-16 M/C 55P Rf. TT K36
2 Serie	3.00-18 M/C 52S Rf. TT K33	Serie	3.25-16 M/C 55P Rf. TT K36
2 Serie	3.00-18 M/C 52S Rf. TT K33	Serie	3.25-16 M/C 55P Rf. TT K33
2 Serie	3.00-18 M/C 47S TT K65	Serie	3.25-16 M/C 55P Rf. TT K36
2 Serie	3.00-18 M/C 52P Rf. TT K41*	Serie	3.25-16 M/C 55P Rf. TT K41*

Auflagen:	- * Auch für die M+S Silica (SiO₂) Ausführungen gültig - Schlauchverwendung vorgeschrieben
------------------	--

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

„§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1 Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S - Reifen auch an Fahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit verwendet werden. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31 Dezember 2017 hergestellt worden sind. DOT(5217)“

mopedreifen.de

Heidenau 01.08.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co.
Fakultätsstr. 43 für Gummi und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick

Das Original der Bescheinigung ist
zu finden unter www.heidenau.com